

§ 11.

Politische Bedeutung des Artikels 19.

Es ist durchaus keine merkwürdige Erscheinung, die einer besonderen Erklärung bedürfte, wenn wir in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 einer Exekution begegnen, die sich ebenso wie die der deutschen Verfassungen gegen die Einzelglieder, die Kantone richten kann. Die Eidgenossenschaft, welche bundesstaatlichen Charakter trägt, ist in weitem Umfange auf eine Mitwirkung der Kantone bei der Durchführung ihrer Kompetenzen angewiesen. Um aber eine solche Mitwirkung im gegebenen Falle auch erzwingen zu können, müssen ihr Maßregeln zu Gebote stehen, um den widerstrebenden Kanton zum Gehorsam zu zwingen. Art. 27 der Bundesverfassung legt den Kantonen die Pflicht auf, für genügenden Primarunterricht unter ausschließlich staatlicher Leitung bei unentgeltlichem Schulzwange zu sorgen. Eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist untersagt. Der Artikel schließt mit dem Satze:

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

In Art. 84 Ziff. 8 gibt die Verfassung der Bundesversammlung die Befugnis:

„Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben,“ zu ergreifen.

Damit ist zunächst das Recht der Bundesversammlung festgestellt, im Wege eines Zwangsverfahrens die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen herbeizuführen. Zwar bestimmt die Verfassung nicht, welcher Art diese Maßregeln sein sollen, jedoch werden diese äußersten Falles in der Verwendung militärischer Nachtmittel ihren Ausdruck finden müssen, weil wie im Gebiete der deutschen Reichsverfassung die Erreichung der Bundeszwecke eine Mitwirkung der Einzelstaaten bedingt, zu deren Erzwingung die dem Bunde zur Verfügung stehende Militärgewalt die beste Handhabe bietet. Bei der nach Art. 18 bestehenden allgemeinen Wehrpflicht ist ein solches Vorgehen gegen den ungehorsamen Kanton seitens des Bundes sehr wohl möglich, wenn auch nach Art. 19 das Bundesheer in erster Linie aus den Truppenkörpern der einzelnen Kantone zusammengesetzt ist. Das Wasserpolizeigesetz vom 22. Juni 1877 spricht der Eidgenossenschaft das Recht zu, bei Nachlässigkeit der Kantone auf deren Kosten die gesetzlich gebotenen Maßregeln selbst auszuführen, ja sogar die zur Ausführung der bundesgesetzlichen Normativen erforderlichen nationalen Befehle und Verordnungen an Stelle der Kantone und für diese mit Rechtsverbindlichkeit selbst zu erlassen. Damit ist ohne Zweifel der Eidgenossenschaft